

Bekanntmachungen

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin in der Floristik und zum Fachpraktiker in der Floristik vom 1. März 2018

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i.V. m. § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer Hannover erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. März 2018 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG und § 71 Abs. 2 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, nachstehende Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin in der Floristik und zum Fachpraktiker in der Floristik.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin in der Floristik und zum Fachpraktiker in der Floristik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilder-schlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zur Floristin und zum Floristen übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Industrie- und Handelskammer Hannover eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin in der Floristik und zum Fachpraktiker in der Floristik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Berufsbildung
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Arbeits- und Tarifrecht, Personalwesen
4. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
5. Umweltschutz, rationelle Energieverwendung
6. Planen von Arbeitsabläufen, Einsetzen und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
7. Bestimmen, Versorgen und Pflegen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
8. Gestalten von Pflanzen- und Blumenschmuck
9. Beschaffen und Lagern von Waren
 - 9.1 Einkauf
 - 9.2 Warenannahme, Lagerung
10. Beratung und Verkauf
 - 10.1 Verkaufsförderung und -vorbereitung
 - 10.2 Beraten und Bedienen von Kunden
11. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach dem §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildenden können nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden können. Sie sollen in höchstens 180 Minuten vier Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Andrahten und Stützen von pflanzlichen Werkstoffen,
2. Wattieren, Abwickeln
3. Binden eines Kranzes und
4. Fertigen eines Straußes nach den Grundregeln der Gestaltung mit anschließendem Gespräch

(5) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüflinge in insgesamt höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) In der praktischen Prüfung bestehen folgende Vorgaben: Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie Arbeitstechniken und Regeln der Gestaltung praxisbezogen anwenden, Kunden beraten sowie Arbeitsschutz, Natur- und Umweltschutz berücksichtigen können. Sie sollen in insgesamt höchstens 180 Minuten zwei Arbeitsproben und eine vom Prüfungsausschuss gewählte Aufgabe durchführen. Außerdem findet ein Verkaufsgespräch statt, das höchstens 15 Minuten andauern soll.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) ein Strauß
- b) eine gesteckte Schnittblumenarbeit
- c) eine vom Prüfungsausschuss gewählte Aufgabe, die Ausgangspunkt für das Verkaufsgespräch ist.

(4) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüflinge anhand praxisbezogener Aufgaben zeigen, dass sie die fachlichen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Zusammenhänge im Floristikbetrieb verstehen sowie das Sortiment in Art und Umfang kennen. Es sind Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - 1.1 Gestalten mit pflanzlichen und nichtpflanzlichen Werkstoffen,
 - 1.2 Bestimmen, Einordnen, Versorgen und Pflegen handelsüblicher Pflanzen und Pflanzenteile,
2. im Prüfungsfach Verkaufskunde:
 - 2.1 Verkauf, Dienstleistung
 - 2.2 Betriebliche Abläufe
 - 2.3 Warensortimente
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemein wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 90 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Verkaufskunde | 90 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten |

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsaufgaben und -fächer sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Praktische Prüfung | |
| die vom Prüfungsausschuss gewählte Aufgabe | 50 Prozent |
| die zwei Arbeitsproben | jeweils 20 Prozent |
| das Verkaufsgespräch | 10 Prozent |
| 2. Schriftliche Prüfung | |
| Technologie | 50 Prozent |
| Verkaufskunde | 40 Prozent |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in der praktischen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in der schriftlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsfach mit „ungenügend“

bewertet worden ist.

(2) Auf Antrag der Prüflinge ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsfächer, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von zwei zu eins zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von den Auszubildenden und Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Hannover entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. August 2018 in Kraft und ist befristet bis zur Vorlage einer Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) für den Berufsbereich Floristik.

Die vorstehende Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin in der Floristik und zum Fachpraktiker in der Floristik vom 1. März 2018 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27 a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de/bekanntmachungen statt.

Hannover, den 23. März 2018

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin in der Floristik/zum Fachpraktiker in der Floristik

Sachliche und zeitliche Gliederung

ABSCHNITT I

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	Berufsbildung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und floristischer Veranstaltungen erläutern 	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes und die Stellung am Markt erläutern b) Organisation des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Verkauf, Dienstleistung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Sozialversicherungsträgern und Gewerkschaften kennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Personalwesen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Bestandteile von Arbeitsverträgen unterscheiden b) Rechte und Pflichten aus dem Arbeits- und Tarifvertrag erläutern c) Funktion der Tarifvertragsparteien erläutern d) bei der innerbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken e) Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären f) Personalpapiere, die im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung einer Arbeitsverhältnisses notwendig sind, kennen g) betriebliche Arbeitszeitregelung unter rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten beschreiben h) Ziele und Aufgaben der Personalplanung, insbesondere des Personaleinsatzes beschreiben 			
4	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit (§ 8 Abs. 2 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden d) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben e) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben f) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brand-schutzeinrichtungen nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten 			
5	Umweltschutz, rationelle Energieverwendung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Wirkungsbereich beitragen b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beitragen c) Stoffe und Materialien umweltgerecht einsetzen und entsorgen 			

6	Planen von Arbeitsabläufen, Einsetzen und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 8 Abs. 2 Nr. 6)	a) Arbeitsschritte festlegen b) Arbeitsplatz einrichten sowie Material und Arbeitsmittel bereitstellen c) Werkzeug handhaben d) Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften einsetzen e) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden	7			
7	Bestimmen, Versorgen und Pflegen von Pflanzen und Pflanzenteilen (§ 8 Abs. 2 Nr. 7)	a) handelsübliche Pflanzen und Pflanzenteile erkennen b) Saisonpflanzenkalender aufstellen	7			
		c) Pflanzen pflegen d) Schnittware entsprechend ihren spezifischen Ansprüchen versorgen	12			
8	Gestalten von Pflanzen- und Blumenschmuck (§ 8 Abs. 2 Nr. 8)	a) Gestaltungselemente einsetzen und Gestaltungsregeln anwenden b) Fertigungstechniken ausführen, insbesondere andrahten, stützen, wattieren, abwickeln c) Präsente und Verpackungen schmücken	6			
		d) Pflanzen, Blumen und Werkstoffe dem Verwendungszweck entsprechend auswählen	5			
		e) Sträuße und Gestecke nach den Grundregeln der Gestaltung anfertigen	6			
		f) Girlanden und Kranzkörper binden	2			
		g) Pflanzungen nach den Grundregeln der Gestaltung durchführen	2			
9	Beschaffung und Lagern von Waren (§ 8 Abs. 2 Nr. 9)					
9.1	Einkauf (§ 8 Abs. 2 Nr. 9.1)	Bedarfsermittlung durchführen	2			
10	Beratung und Verkauf (§ 8 Abs. 2 Nr. 10)					
10.1	Verkaufsförderung und -vorbereitung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10.1)	a) betriebliche Serviceleistungen anbieten b) Preise für Werkstücke ermitteln	1			
10.2	Beraten und Bedienen von Kunden (§ 8 Abs. 2 Nr. 10.2)	a) Verkauf von Pflanzen und Schnittblumen b) Kundengespräche führen c) einfache Kassivorgänge d) Waren verpacken und aushändigen	2			

ABSCHNITT II

1	Planen von Arbeitsabläufen, Einsetzen und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 8 Abs. 2 Nr. 6)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen einsatzbereit halten		2			
		b) Arbeitszeiten und Ergebnisse festhalten			2		
		c) Arbeitsplanung kontrollieren und Ergebnisse bewerten				2	
2	Bestimmen, Versorgen und Pflegen von Pflanzen und Pflanzenteilen (§ 8 Abs. 2 Nr. 7)	a) handelsübliche Pflanzen und Pflanzenteile erkennen sowie deutsche Bezeichnungen anwenden		2			
		b) Saisonpflanzen kennen			2		
3	Gestalten von Pflanzen und Blumenschmuck (§ 8 Abs. 2 Nr. 8)	a) handwerkliche und gestalterische Vorgehensweise kennen			6		
		b) Sträuße und Gestecke, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, des Anlasses, der Saison und der Form, gestalten		8			
		c) Hochzeitsfloristik, Grundlagen im Brautschmuck kennen				4	
		d) Kränze und Girlanden, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, des Anlasses, der Saison und der Arbeitstechnik, gestalten		4			
		e) Trauerfloristik, insbesondere Kranzschmuck sowie Trauergebilde, unter Berücksichtigung der regionalen Friedhofsverordnungen anfertigen					4
		f) Pflanzen unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Pflegeansprüche in Gefäßen arrangieren				4	
		g) Tischdekoration anfertigen				4	



Fortsetzung von Seite 57

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
4.0	Beschaffen und Lagern von Waren (§ 8 Abs. 2 Nr. 9)				
4.1	Einkauf (§ 8 Abs. 2 Nr. 9.1)	Beim Einkauf mitarbeiten			6
4.2	Warenannahme, Lagerung (§ 8 Abs. 2 Nr. 9.2)	a) Waren annehmen sowie auf Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen b) Mängel und Schäden feststellen und Information an Zuständigen weiterleiten, betriebsübliche Maßnahmen ergreifen, Waren weiterleiten c) Transportverpackungen unter Berücksichtigung der Rücknahme- und Verwendungspflichten nach der Verpackungsverordnung umweltgerecht entsorgen d) Waren entsprechend ihren Ansprüchen lagern			5
5	Beratung und Verkauf (§ 8 Abs. 2 Nr. 10)				
5.1	Verkaufsförderung und -vorbereitung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10.1)	a) Aufgaben zur Warenpräsentation und -dekoration ausführen		4	
		b) Erscheinungsbild des Betriebes als Werbeträger beurteilen c) Verkaufsfähigkeit der Ware prüfen, nichtverkaufsfähige Ware zur weiteren Verwendung aufbereiten oder umweltgerecht entsorgen d) Vollständigkeit des Warenangebotes im Verkaufsbereich prüfen und fehlende Ware ergänzen		6	
		e) Kalkulationsschema kennen, Kriterien zur Ermittlung des Preises nennen			4
		f) Waren auszeichnen			2
		g) an Werbemaßnahmen und Sonderaktionen mitwirken, Erfolgskontrolle durchführen			5
		h) bei der Sortimentsgestaltung mitwirken, Entscheidungsgründe darstellen			5
5.2	Beraten und Bedienen von Kunden (§ 8 Abs. 2 Nr. 10.2)	a) Kunden unter Berücksichtigung von Kaufmotivation und Kundenwünschen beraten b) Verkaufsgespräche kundenbezogen und situationsgerecht führen		8	
		c) Kunden über Eigenschaften und Qualitätsmerkmale von Waren sowie deren Verwendung und Pflege informieren d) Zusatzartikel anbieten e) Qualitäts- und Preisunterschiede begründen f) Reklamationen entgegennehmen und Lösung anbieten			11
6	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 8 Abs. 2 Nr. 11)	a) Rechnung mit Lieferschein vergleichen und bei Abweichungen betriebsübliche Maßnahmen ergreifen			2
		b) bei Inventuren mitwirken			2